



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen**
37083 Göttingen, Danziger Straße 40

Göttingen den 12.10.2026

Telefon: (0551) 5074 - 240
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.3 – 611 – 2837 – 28039 / 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kalefeld, Landkreis Northeim, ist am 11.09.2026 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), genehmigt worden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. 1 S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 74 Absatz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, über die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) informiert.

Die Plangenehmigung und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegen ab dem 19.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026 im **Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen** (2. Etage, Raum 207) zur Einsichtnahme aus.

Wichtig! Zur Einsichtnahme bitten wir um Absprache des Termins durch telefonische Anmeldung unter Tel.: 0551 / 5074 – 240.

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die erlassene Plangenehmigung unterrichtet.

Der Plan kann auch im Internet unter:

www.arl-bs.niedersachsen.de

- Förderung und Projekte
 - Flurbereinigung
 - LK Northeim (Klick in die interaktive Karte)
 - Flurbereinigung Kalefeld

eingesehen werden.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i.S. von §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 UmwRG in der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Zulässigkeit des Planvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.arl-bs.niedersachsen.de unter „Aktuelles“ in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.



(Kunze)



LS